



Verordnung Aus- und Weiterbildung

Gestützt auf den Art. 24 des geltenden Personalreglements der Gemeinde Lauterbrunnen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.¹⁾

I Allgemeines

Art. 1

Bildungskosten

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Kosten für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz oder teilweise übernehmen, soweit die Einwohnergemeinde daran ein Interesse hat.

² Die Gewährung der Beiträge wird mit der Verpflichtung verknüpft, dass die Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet werden müssen, wenn das Arbeitsverhältnis vor drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung beendet wird oder wenn die Aus- oder Weiterbildung aus Gründen, die bei der betreffenden Person liegen, nicht abgeschlossen wird (siehe Anhang I Grafik).

³ Der Gemeinderat schliesst zur Regelung der Finanzierung und Rückzahlung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen im Einzelfall einen Vertrag ab.

⁴ Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für Bildungsbeiträge können durch die Einwohnergemeinde abgelöst werden, wenn ein betriebliches Interesse nachgewiesen ist.

Art. 2

Beiträge an die Kosten für Weiterbildungen

¹ Folgende Aus- und Weiterbildungen werden vom Arbeitgeber teilweise oder ganz mitfinanziert, respektive Beiträge geleistet:

Lernende:

- Schulreise die Arbeitszeit zuz. 100 Franken (pauschal)
- QV-Vorbereitung die Arbeitszeit zuz. 200 Franken (pauschal) (offizieller Vorbereitungskurs der Berufsschule)
- SIZ die Arbeitszeit zuz. 50 % der Kosten, maximal 200 Franken
- Stützunterricht 50 % der Arbeitszeit
- Schulmaterial 100 %
- Kosten für das QV die Arbeitszeit zuz. die Prüfungsgebühren (Abschlussprüfung)
- Sprachaufenthalt 80 % der Kosten, jedoch max. 1'200 Franken, ohne Arbeitszeit (Ferienbezug), Teilnahme obligatorisch bis zur Note 4.5, ab Note 5 ist die Teilnahme freiwillig
- Zusatzunterricht Maximal 700 Franken zuz. die Arbeitszeit.

¹⁾ GR-Beschluss vom 16. März 2015



Angestellte:

Für die vom Arbeitgeber angeordneten Aus- und Weiterbildungen werden die vollen Kosten (Arbeitszeit, Kursgeld und Spesen) entschädigt.

² Über Gesuche für Kursbesuche, die vom Arbeitgeber nicht zum Besuch vorgeschrieben sind, entscheidet die vorgesetzte Stelle zusammen mit der Leitung Verwaltung. Kurse können dann bewilligt werden, wenn sie einen (direkten) Nutzen für die tägliche Arbeit mit sich bringen. Für bewilligte Kurse wird die Arbeitszeit zur Verfügung gestellt.

³ Alle für die Aus- und Weiterbildung gewährten Vergünstigungen (gewährte Zeit und finanzielle Entschädigungen) sind bei einem vorzeitigen Austritt anteilmässig zurückzuzahlen, wenn der oder die Betroffene

- die Weiterbildung nicht beendet oder
- innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Weiterbildung aus dem Gemeindedienst austritt oder,
- innerhalb der Weiterbildung oder aus eigenem Verschulden entlassen werden muss.

Diese Regelung gilt nicht für Auszubildende.

Art. 3

Arbeitszeitgutschrift

Für Aus- und Weiterbildungen sowie Berufsschule bedingte Abwesenheiten wird entsprechende Arbeitszeit wie folgt gutgeschrieben:

- Berufsschulbesuche und Kurse von Lernenden sowie Lehrgänge von Angestellten; 8,4 Stunden (Tagesansatz), 4.2 Stunden (Halbtagesansatz).
- Prüfungen am Morgen oder am Nachmittag; je 4.2 Stunden (Halbtagesansatz).
Prüfungen am Morgen und am Nachmittag; 8,4 Stunden (Tagesansatz).
- Tages- und Mehrtageskurse (max. 5 Tageskurse) von Angestellten;
Die Kursdauer zuzüglich Reisezeit ab Lauterbrunnen (resp. Wohnort, wenn dieser näher am Kursort liegt oder die Anreise nicht über Lauterbrunnen führt), für die Mittagspause wird die effektive Zeit (im Minimum 30 Minuten) in Abzug gebracht, ebenfalls angerechnet wird die Rückreise bis Lauterbrunnen (resp. Wohnort, wenn diese nicht über Lauterbrunnen führt).

Art. 4

Berechnung des rückzahlungspflichtigen Betrags

¹ Zurückzubezahlen ist

- a die Summe aller Beiträge (Arbeitszeit, Kurskosten, Spesen, Schulmaterial),
- b das während des bezahlten Urlaubs ausgerichtete Nettogehalt einschliesslich allfällige Kinder- und Betreuungszulagen.



² Als massgebendes Nettogehalt gilt das Gehalt, abzüglich AHV/IV/EO/ALV und Unfallversicherungsbeitrag. Alle anderen Abzüge, insbesondere Pensionskassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

Umfang der Rückzahlungspflicht

Art. 5

Der rückzahlungspflichtige Betrag ist wie folgt zu entrichten:

- a 100 Prozent des Gesamtbetrags bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung,
- b 100 Prozent des Gesamtbetrags bei Austritt während der Weiterbildung,
- c Anteilsmässig nach Austritt nach Abschluss der Ausbildung während drei Jahren (36 Monate). Siehe auch Grafik Anhang I.

Befreiung von der Rückzahlungspflicht

Art. 6

¹ Der Gemeinderat kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten, wenn sie für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eine besondere Härte bedeutet oder wenn der Verzicht auf die Rückzahlung im Interesse der Gemeinde liegt.

² Als besondere Härte gilt namentlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund familiärer Verpflichtungen oder Krankheit sowie eine finanzielle Notlage.

Hilfe zur Finanzierung von Weiterbildungen im Interesse der Gemeinde

Art. 7

¹ Ist es einem Mitarbeiter nachweisbar nicht möglich eine im Interesse der Gemeinde liegende Ausbildung zu finanzieren, kann die Gemeinde die gesamten Ausbildungskosten in Form eines rückzahlbaren Darlehens vorfinanzieren.

² Das Gesuch ist schriftlich und begründet an die Personalkommission einzureichen.

³ Über die Gewährung (Darlehensvertrag) eines entsprechenden Darlehens entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das Darlehens ist zu verzinsen, den Zinssatz legt der Gemeinderat fest.



II Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Weisung (neu Verordnung) wurde an der Sitzung vom 25. Juni 2012 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Lauterbrunnen, 25. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

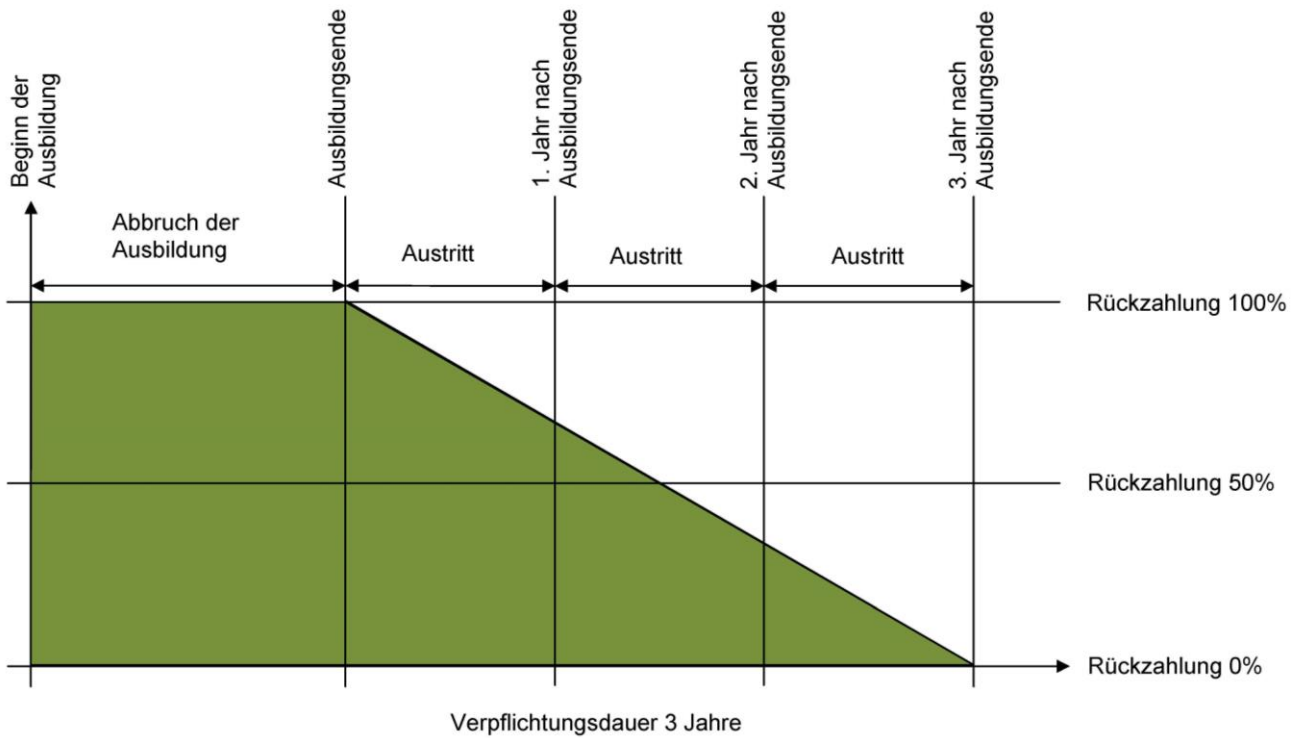
Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf



Anhang I, Grafik Rückzahlungspflicht Aus- und Weiterbildungsbeiträge





Änderungen

16.03.2015 VO Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2015, Umwandlung von Weisung in Verordnung. In Kraftsetzung per 16.03.2015